

Richtlinien zur Bearbeitung von Entscheiden (April 2005, zuletzt ergänzt im März 2014)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Grundsätzliches	2
I. Aufbau im Überblick	2
II. Aufbau im Einzelnen	3
0. Systematische Einordnung / Publikationsmedium	3
1. Inhaltsverzeichniseintrag	3
2. Ingress	4
3. Leitsätze	5
a) Formelles	5
b) Materielles	7
4. Zusätzliche Angaben	7
5. Entscheidungstext (Sachverhalt und Erwägungen)	8
a) Vorbemerkung	8
b) Anonymisierung	8
c) Aktenhinweise	8
d) Sachverhalt	8
e) Erwägungen	9
f) Zitate	10
aa) Literaturhinweise	10
bb) Kommentare	11
cc) Zeitschriften	11
dd) Beiträge aus Sammelwerken	12
ee) Entscheide	13
ff) Botschaften	13
gg) Webseiten	14
g) Hervorhebungen	14
6. Anmerkung / Hinweis	14
7. Namens Kürzel	15
III. Anhang (Beispiele)	16

Grundsätzliches

- (1) Das Redaktionsstatut der sic! bildet integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien.
- (2) Vor der Bearbeitung hat der Redaktor / die Redaktorin zu überprüfen, ob sich die Aufnahme des Entscheides überhaupt rechtfertigt; im Zweifelsfalle ist mit dem zuständigen Herausgeber Rücksprache zu nehmen. Zu prüfen ist bei weitergezogenen Entscheiden u.U. auch, ob der Entscheid der Vorinstanz ebenfalls abgedruckt ist (z.B. Erwägungen, die von der höheren Instanz nicht mehr eingehend erörtert werden).
- (3) Die das Urteil ergänzenden Angaben, insbesondere das Kennwort, der Problemaufriss, die Leitsätze und der Sachverhalt sollen es dem Leser ermöglichen, die wesentlichen Aussagen eines Urteils rasch zu verstehen und zu beurteilen, ob sich die Lektüre des Urteils lohnt. Diese Arbeit verlangt viel Zeit, ist aber lehrreich und trägt Entscheidendes zum Wert der in der sic! veröffentlichten Urteile bei.
- (4) Bearbeitete Urteile sind fristgerecht in digitalisierter Form dem zuständigen Herausgeber zuzustellen, einschliesslich *sämtlicher* zugestellter Unterlagen, insb. Originalurteil, und allenfalls der Abbildungen des Streitgegenstandes (z.B. Bildmarke; Design).
- (5) Zu den Aufgaben des Redaktors / der Redaktorin gehört auch die sorgfältige Prüfung der Druckfahnen innert der angegebenen Frist (insb. ob Handkorrekturen vom Manuskript übernommen wurden).

I. Aufbau im Überblick

Der Redaktor / die Redaktorin erstellt die druckfähige Urteilsfassung. Der Text besteht aus:

0. Systematische Einordnung / Publikationsmedium
1. Inhaltsverzeichniseintrag
2. Ingress
3. Leitsätze
4. Zusätzliche Angaben
5. Urteilstext (Sachverhalt und Erwägungen)
6. Anmerkung / Hinweis
7. Namenskürzel

Die obigen Ziffern sind jeweils über dem betreffenden Textteil (*ausser* 6. und 7.) anzubringen, damit die Druckerei diese richtig zusammensetzen

kann.

Der Text ist *nicht* entsprechend der späteren Druckfahnen zu gestalten, jedoch ist zu beachten:

- 12 Pkt. Schrift / Arial
- lockere Darstellung (Abstände; bei neuem Absatz Doppelschaltung)
- ausreichend grosse Ränder (für allfällige Korrekturen insb. des Lektors)

II. Aufbau im Einzelnen

0. Systematische Einordnung / Publikationsmedium

Vorschlag für die systematische Einordnung des Entscheides und für allfällige Verweise in ebenfalls betroffene Rechtsgebiete (vgl. dritte Umschlagsseite der sic!).

Bei einer Einordnung unter "8. Weitere Rechtsgebiete" ist ein Vorschlag für ein oder mehrere Rechtsgebiete zu machen (z.B. Obligationenrecht, Prozessrecht, Strafrecht etc.).

Der Redaktor / die Redaktorin vermerkt auf dem bearbeiteten Entscheid, ob er / sie eine Print- oder eine Onlinepublikation vorschlägt. Bei Onlinepublikationen wird der Volltext der Bearbeitung eines Entscheids ausschliesslich online veröffentlicht, im Printmedium werden bloss die Leitsätze abgedruckt. Der zuständige Herausgeber entscheidet im Rahmen der Herausgeberkontrolle.

Für den Entscheid, ob eine Bearbeitung ausschliesslich online veröffentlicht werden soll, gelten folgende – kumulativ anzuwendende – Kriterien:

- der Entscheid wendet ausschliesslich die *bestehende Rechtslage* auf einen Sachverhalt an (i.d.R. Textbausteine);
- die wiedergegebene Rechtslage ist in Lehre und Rechtsprechung *unumstritten*;
- der Leserschaft sind gleich gelagerte Fälle aus mehrfacher Publikation *bekannt*.

Ausnahmsweise können auch Bearbeitungen von Entscheiden des Bundesgerichts ausschliesslich online veröffentlicht werden.

1. Inhaltsverzeichniseintrag

Der Eintrag enthält:

- den gesamten Ingress (vgl. hinten II.2.; Urteilsinstanz und –datum aber nicht fett) sowie

- auf neuer Zeile, kursiv, einen sehr kurzen, *stichwortartigen Problemauf- riss* (max. 2 Zeilen; keine Leitsätze), der zugleich die vom Gericht ge- fundene Lösung mitteilt und in diesem Sinne informativ ist.

Beispiel:

„Link als Tatwaffe“

Bezirksgericht Zürich vom 10. September 2002

(nicht rechtskräftig)

Keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für Links

Vgl. Anhang für weitere Beispiele zu II.1

Wird der Volltext ausschliesslich online publiziert, enthält der *Eintrag zu- sätzlich*:

- auf neuer Zeile Angabe der Seitenzahl, die auf die abgedruckten Leit- sätze verweist (Seitenzahl wird durch die Druckerei eingefügt)
- auf weiterer Zeile Verweis auf die Veröffentlichung des Entscheides auf Swisslex

Beispiel:

„Valent / Valeant“

Eidgenössische Rekurskommission für geistiges Eigentum vom 25. April 2006

Sistierung eines Widerspruchsverfahrens wegen möglichen Einflus- ses eines anderen Beschwerdeverfahrens

Leitsätze

764

Volltext

www.swisslex.ch

2. Ingress

Das *Kennwort* bezeichnet den Entscheid.

- Formelles: in Anführungszeichen und in Normalschrift; auch bei Wort- marken keine Grossbuchstaben; Fettdruck
- Das Kennwort ist ein memotechnisch prägnanter, konkreter Name, kein Rechtsbegriff; es wird durch den Redaktor vorgeschlagen.

Bei Urteilen zur Verwechslungsgefahr wird das ältere Kennzeichen vor das jüngere gesetzt und mit Schrägstrich abgetrennt.

Beispiel:

"Naturella / Naturessa"

- Bei Markenentscheiden ist mittels „(fig.)“ auf Bild- und Wort-/Bildmarken sowie mittels „(3D)“ auf Formmarken hinzuweisen. Mehrere Marken der gleichen Partei werden durch Strichpunkt getrennt.

Beispiel:

"Feelgood's (fig.) / Feel Good (fig.); Feel Good"

Anzugeben sind zudem die entscheidende Instanz und wichtigste Merkmale des Entscheides:

- Auf neuer Zeile: *Urteilsinstanz und -datum* (Instanz und Monat ausschreiben; Fettdruck)

Achtung:

Der Zusatz "des Kantons ..." ist wegzulassen.

- Auf neuer Zeile: Wenn es sich um einen Massnahmeentscheid oder – ausnahmsweise – um einen nicht rechtskräftigen Entscheid handelt, wird dies am Ende des Ingress in Klammern angefügt.
- Auf neuer Zeile, kursiv: *Problemaufriss* wie beim Inhaltsverzeichniseintrag (vorne II.1)

Beispiel:

"Erythropoietin II"

Handelsgericht Zürich vom 2. Juli 1996

(Massnahmeentscheid)

Zur Patentfähigkeit einer DNA-Sequenz

Beispiel:

.....

(nicht rechtskräftig)

3. Leitsätze

a) Formelles

- Normalschrift, Fettdruck; Einleitende Gesetzesartikel in Kurzform nicht fett (vgl. hinten)
- Pro Leitsatz sind alle betroffenen Gesetzesartikel aufzulisten, in Reihenfolge ihrer Bedeutung in der Erwägung. Dies u.U. auch dann, wenn das Gericht eine relevante Norm nicht explizit erwähnt. Bei Widerspruchsentscheiden ist stets auch MSchG 31 zu zitieren.
- Unterschiedliche Gesetze werden durch Strichpunkte, einzelne Artikel innerhalb des gleichen Gesetzes durch Komma getrennt; am Schluss steht ein Punkt.

- Einleitend werden die Gesetzesartikel im Leitsatz in Kurzform dargestellt:

Beispiel:

MSchG 3 I c i.V.m. 31; MMA 5 I.

- Bei kantonalen Erlassen Autokennzeichen anfügen: z.B. ZPO BE 14. Auch zusammengesetzte Ausdrücke in dieser Art abkürzen, z.B. SchIT ZGB 4, ÜbB BV 2.
- Bei ausländischen Erlassen wird für die Bezeichnung des Landes das Autokennzeichen dem Gesetz vorangestellt; bei gängigen Gesetzesabkürzungen wird die offizielle Abkürzung des betroffenen Landes verwendet, sonst die Abkürzung des entsprechenden Schweizer Erlasses, z.B. D-UrhG, aber S-URG für das Schwedische Urheberrechtsgesetz.
- Im Text des Leitsatzes sind die Gesetzesartikel normal, d.h. wie im Urteilstext zu zitieren, nicht in Kurzform. Aufeinanderfolgende Artikel werden mit f. bzw. ff. (mit Punkt und Leerschlag zwischen Zahl und Buchstabe) bezeichnet.

Beispiel:

Art. 3 Abs. 1 lit. a MSchG

Art. 28 f. ZGB

- Nach jedem Absatz Erwägung, auf die sich der Leitsatz bezieht, in Klammern anfügen.

Beispiel für ganzen Leitsatz:

MSchG 72 III, 59 IV; ZGB 28 f. Nur der Schaden aus Zurückbehaltung durch Zollbehörden beurteilt sich nach Art. 72 Abs. 3 MSchG. Schaden verursacht durch richterliche Verfügung beurteilt sich ausschliesslich nach Art. 59 Abs. 4 MSchG i.V.m. Art. 28 f. ZGB (E. 2a, 3b).

- Nummerierung der Erwägungen: Zwischen römischen und arabischen Ziffern: Schrägstrich; zwischen arabischen Ziffern und Buchstaben: kein Zwischenraum; zwischen Buchstaben: Schrägstrich; bei zwei Erwägungen: Trennung durch Komma; bei mehreren aufeinanderfolgenden Erwägungen: Bindestrich ohne Zwischenraum.

Beispiele:

E. IV/2c

E. 3a, b

E. 2.2

E. 3a/cc

E. 2, 3, 4a-c

- Sprache: Die Leitsätze werden in deutsch und französisch publiziert, bei italienischsprachigen Entscheiden zusätzlich in der Originalsprache; die Übersetzung wird durch die Redaktion veranlasst.

b) Materielles

- Leitsätze sollen den Entscheid *nicht zusammenfassen*, sondern die verallgemeinerbaren *Kernaussagen* herauschälen.
- Standardaussagen und Gesetzestexte gehören nicht in die Leitsätze! Sie dürfen beim sic!-Leser als bekannt vorausgesetzt werden. Erschöpft sich der Gehalt eines Entscheides in solchen Allgemeinplätzen, ist deshalb zu überprüfen, ob sich der Printabdruck überhaupt rechtfertigt.
- Die schönsten Sätze eines Entscheides sind noch keine Leitsätze.
- Jeder inhaltlich selbständigen, eine Kernaussage enthaltenden Erwägung, welche zum Abdruck in der sic! vorgesehen ist, ist im Grundsatz ein Leitsatz zu widmen. Inhaltlich zusammenhängende Erwägungen sind jedoch in einem Leitsatz zusammenzufassen.
- Leitsätze sind frei von jeder persönlichen Wertung zu formulieren.

Vgl. Anhang für Beispiel zu II.3.b

4. Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben sollen hier in folgender Reihenfolge angebracht werden (einzelne Angaben durch Strichpunkt abgetrennt, am Schluss *kein* Punkt, da kein Satz und keine Fussnote): Kammer; Gutheissung resp. Abweisung der Beschwerde, des Massnahmebegehrens etc.; Aktennummer

Beispiel:

**I. Zivilabteilung; teilweise Gutheissung der Berufung;
Akten-Nr. 4C.7/1996**

**Abteilung II; Abweisung der Beschwerde im Widerspruchsverfahren;
Akten-Nr. B-7436/2006**

5. Entscheidstext (Sachverhalt und Erwägungen)

a) Vorbemerkung

Urteilstexte sind urheberrechtlich nicht geschützt, weshalb zumindest der Sachverhaltsteil möglichst stark verkürzt und nach Bedarf umformuliert werden kann (vgl. hinten II.5.d).

Die juristischen Erwägungen hingegen dürfen nie geändert werden, da sich der Leser auf die wörtliche Wiedergabe verlassen können muss; soweit aber aufgrund offensichtlicher Fehler es für das richtige Verständnis unumgänglich ist (z. B. bei Verwechslung von Kläger und Beklagtem), soll korrigiert werden, falls hilfreich mit der Angabe [recte:...] in eckigen Klammern. Tipp- bzw. klare Rechtschreib- und Kommafehler werden kommentarlos korrigiert.

Verwendet ein Gericht die alte Schreibweise, ist der Entscheidstext i.d.R. zu belassen. Allgemein wird aber die neue Schreibweise gemäss aktuellem Duden benutzt.

b) Anonymisierung

Parteien sind grundsätzlich unkenntlich zu machen (i.d.R. durch Streichen der Personen-/Firmennamen und blosses Stehenlassen eines Grossbuchstabens, z.B. für "Jakob AG" bloss "J. AG" für "Hans Meier" bloss "M." ev. "H.M."; wenn dadurch Identifizierung möglich, ev. X., Y. etc.).

Ausnahmen sind angezeigt wenn:

- Parteien oder Registernummern erkennbar sein müssen, um den Inhalt des Urteils zu verstehen (Registernummern sind grundsätzlich im Entscheid zu belassen, wenn sie für das Verständnis wesentlich sind);
- in einer amtlichen Publikation (z.B. BGE oder elektronische Veröffentlichungen des Gerichts), in einem Vorentscheid oder in der Presse nicht anonymisiert wurde;
- ein Name von allgemeinem Interesse ist, etwa bei bedeutenden Urhebern (z.B. Le Corbusier) oder bei Inhabern von "berühmten" Marken;
- wenn Marke und Firma identisch sind.

Allgemein müssen das öffentliche Interesse nach Information und das Interesse der einzelnen Parteien an der Geheimhaltung der Namen (Persönlichkeitsschutz) abgewogen werden.

c) Aktenhinweise

Alle Aktenhinweise etc. ("act. ...", "Urk. ..." etc.) werden *ersatzlos* gestrichen.

d) Sachverhalt

- Keine Überschriften und keine Nummerierung (auch wenn im Original anders).

- Der Sachverhalt ist in der Regel frei und so kurz wie möglich zu formulieren. Alles, was nicht unmittelbar für das Verständnis der Erwägungen erforderlich ist, wird weggelassen; z.T. ist überhaupt kein Sachverhalt erforderlich.
- Figuren und Abbildungen sollten wo immer möglich wiedergegeben werden. Dies erleichtert nicht nur, sondern erlaubt oft erst das Verständnis.
- Beweisrechtliche Ausführungen, Anträge der Parteien und übrige Parteiäusserungen werden abgedruckt, wenn sie einen informativen Mehrwert bringen.
- Wo dies das Verständnis des Entscheids erleichtert oder für den Leser interessant ist, soll auch die Prozessgeschichte erwähnt werden.
- In der Kürze liegt die Würze; leicht verständliche Begriffe und Formulierungen verwenden; kurze Sätze bilden; Sachverhalt muss nicht notwendigerweise chronologisch sein.
- Vereinheitlichung der Terminologie:
 „Die Marke CH 566 900“ steht für „die Schweizer Marke Nr. 566 900“
 „Der Schweizer Teil der Marke IR 342 569“ steht für „die internationale Marke Nr. 342 569“

Vgl. Anhang für Beispiele zu II.5.d

e) **Erwägungen**

- Überschrift fett: **Aus den Erwägungen:**
- Die *Nummerierungen* des Entscheids werden übernommen; die Ziffern der Erwägungen sind **fett** zu schreiben.

Achtung:

Übergeordnete Nummerierung (z.B. römische Ziffern) sind zu berücksichtigen, auch wenn nur Teile innerhalb einer Nummer verwendet werden.

- Primär sind jene *Erwägungen* aufzunehmen, die sich zu den von der sic! betreuten Rechtsgebieten äussern. Prozessuale Erwägungen oder solche zu Kosten und Entschädigungen sind insbesondere dann aufzunehmen, wenn sie für den Praktiker von Interesse sind.
- *Auslassungen* des Redaktors im Text werden mit *eckigen Klammern* [...] gekennzeichnet. Auch in den betreuten Rechtsgebieten können stetig wiederkehrende (z.B. Gerichtsbausteine zu allgemein bekanntem Wissen) oder für die bearbeiteten Rechtsgebiete weniger bedeutsame Ausführungen ausgelassen werden. Ausnahmsweise können, wenn für das Verständnis zwingend erforderlich, Erwägungen möglichst knapp und nicht wertend zusammengefasst werden.

Beispiel:

[Das KassGer stellt im Folgenden hinsichtlich des Streitwerts auf die Ausführungen der Vorinstanz ab.]

Achtung:

Für die Streichung von Aktorenangaben (vorne c) sind *keine* Auslassungszeichen zu setzen.

Auslassungszeichen müssen *genau mit der Systematik* (Aufteilung in Absätze) des Originalurteils übereinstimmen.

Unmittelbar nach "Aus den Erwägungen:" stehen für gestrichene Erwägungen keine Auslassungszeichen, sofern nicht die erste abgedruckte Erwägung ihrerseits mit einer Auslassung beginnt.

Beispiel:

Aus den Erwägungen:

2. [...]

b) Nach Auffassung der Vorinstanz ...

[...]

7. Gestützt auf das Vorstehende ergibt sich [...], dass ...

f) Zitate

Einzelne Gerichte zitieren unkorrekt oder unvollständig. Der Redaktor / die Redaktorin muss dies korrigieren (unter Konsultation der Fundstelle), weil die Hinweise sonst oft wertlos sind. Zu erreichen ist eine einheitliche Zitation in der gesamten Publikation, dies nicht nur aus Qualitätsgründen, sondern weil nur eine solche bei einer elektronischen Suche innerhalb der sic! online zu vollständigen Treffern führt.

Textzitate sind in Anführungszeichen zu setzen, bleiben aber in derselben Schrift wie der übrige Text des Absatzes.

aa) Literaturhinweise

An erster Stelle Vollzitat, nachher Kurzzitat (*ohne* Rückverweisung mit *a.a.O.*)

- 1. Buchstabe Vorname(n) (in Kapitälchen)
- Nachname (in Kapitälchen)
- Titel des Buches, Auflage, falls nicht erste
- Erscheinungsort und -jahr; bei mehreren Herausgabeorten eines Verlags wird nur der erstgenannte Ort aufgeführt
- Fundstelle (Seitenzahl, ohne "S.")

Beispiel:

Vollzitat: A. TROLLER, Immaterialgüterrecht I, 3. Aufl.,
Basel 1983, 232

Kurzzitat: TROLLER, 232

Achtung:

Wenn durch Kürzung das vom Gericht verwendete Vollzitat wegfällt, muss das erste stehen gebliebene Kurzzitat des Gerichts zu einem korrekten Vollzitat ergänzt werden.

bb) Kommentare

Grundsätzlich wie aa), jedoch statt Seitenzahlen Gesetzesabkürzung, Artikel-Nr. und Note ("N" ohne Punkt), alles ohne Komma.

Beispiel:

Vollzitat: L. DAVID, Kommentar zum Markenschutzgesetz,
2. Aufl., Basel 1999, MSchG 10 N 11

Kurzzitat: DAVID, MSchG 10 N 11

Bei den geläufigen Privatrechtskommentaren (Berner, Zürcher, Basler): nur Kurzbezeichnung des Titels und allenfalls Bandnummer.

Beispiel:

Vollzitat: A. MEIER-HAYOZ, Berner Kommentar I/1, Bern 1966,
ZGB 1 N 316

Kurzzitat: MEIER-HAYOZ, ZGB 1 N 316

cc) Zeitschriften

- 1. Buchstabe Vorname(n) (in Kapitälchen)
- Nachname (in Kapitälchen)
- Vollständiger Aufsatztitel (Untertitel vom Haupttitel durch Punkt getrennt)
- Zeitschrift (gebräuchliche Abkürzung oder Titel)
- Jahr vierstellig (ohne Bandnummer; ohne Heftnummer)
- Fundstelle, ohne Angabe der ersten Seite des Aufsatzes (Seitenzahl ohne "S.")

Beispiel:

Vollzitat: R. ZÄCH, Parallelimporte patentrechtlich geschützter Güter nach Massgabe des Kartellgesetzes. Rechtslage gemäss Kodak-Urteil und Revisionsvorschläge, sic! 2000, 275

Kurzzitat: ZÄCH, 275

Achtung:

Die sic! wird nur im laufenden Jahr mit Ausgabennummer und Jahrzahl zitiert, für die vorjährigen Ausgaben genügen Jahr- und Seitenzahl.

Beispiel:

sic! 1/2008, 36 (aktuelles Jahr)

sic! 2006, 312

dd) Beiträge aus Sammelwerken

- Name des Autors wie aa)
- vollständiger Beitragstitel
- in: [Name des/der Herausgeber (wie Autorennamen, aber nicht in Kapitalchen)] (Hg.)
- Titel des Sammelwerks, Erscheinungsort und -jahr, Seitenzahl der Fundstelle (ohne Angabe der ersten Seite des Aufsatzes)

Achtung:

Nur der Name des Autors steht in Kapitalchen, derjenige der Herausgeber nicht!

Beispiel:

M. R. BÜTTLER, Information Highway – Rundfunk- oder Fernmeldedienst?, in: R. M. Hilty (Hg.), Information Highway, Bern 1996, 171 ff.

Die Reihe Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (SIWR) wird nicht als Sammelwerk, sondern wie folgt zitiert:

Beispiel:

Vollzitat: E. MARBACH, SIWR III, Basel 1996, 205.

Kurzzitat: MARBACH, 205.

ee) Entscheide

- Gerichte werden abgekürzt: BGer, BVGer, HGer, OGer BezGer, Apphof, KassGer, ESchK, Weko, Seco (jeweils ohne Punkt). Bei kantonalen oder regionalen Gerichten stets mit ausgeschriebenen Ortsangaben (*ohne* "des Kantons"). Die Abkürzung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum lautet auf deutsch IGE, auf französisch IPI.
- Fundstelle (i.d.R. Zeitschrift; siehe vorne cc) + Jahr vierstellig (ohne Bandnummer); wenn nicht in einer Zeitschrift publiziert mit Datum und Entscheidungsnummer
- Erste Seite des Entscheides mit „ff.“ (ohne „S.“)
- Zitierte Erwägung (E.; nach Seitenzahl ohne Komma, nach Entscheidungsnummer mit Komma)
- Kennwort des Urteils in Anführungszeichen, abgetrennt durch ein Komma

Beispiel:

BGer, sic! 2005, 221 ff. E. 2.2, „Limmi II“

BGer vom 27. Mai 2010, 4A_109/2010, E. 2.3.3

BGE/Pra:

- Amtl. Sammlung des Bundesgerichts: übliche Zitierweise (die erste Seite des Entscheids und „ff.“, zitierte Erwägung, ohne Komma)

Beispiel:

BGE 130 III 168 ff. E. 4.4

- "Praxis" ohne Angabe des Gerichts (da generell nur BGer darin enthalten)

Beispiel:

Pra 2005, 999 ff. E. 3

ff) Botschaften

Zitiert wird generell das Bundesblatt (BBl, nicht Sonderdruck); ohne Punkt nach "BBl", ohne "S.", ohne Komma.

Beispiel:

BBI 1994 III 964

Achtung:

Seit 1998 erscheint das Bundesblatt in Losblattform, die Seiten sind fortlaufend nummeriert. Die Jahrgänge ab diesem Jahr werden wie folgt zitiert:

Beispiel:

BBI 1999, 1187

Aber:

- Amtl. Bull. SR (für Ständerat) bzw. NR (für Nationalrat)
- Amtsblatt der EU: ABl. vom 31. Dezember 2012, Nr. L 361, 1.

gg) Webseiten

Wo Printversionen bestehen, sind jene zu zitieren, auch wenn zusätzlich die www.-Adresse angegeben wird. Webseiten ohne http:// und ohne Klammern oder dergl. zitieren. Wenn die zitierte Seite über keine direkte www.-Adresse verfügt, Angabe der www.-Adresse und mit Schrägstrich abgetrennt die auszuführenden Schritte.

g) Hervorhebungen

Im Buchdruck wird nicht – wie oft in Originalurteilen – mit Unterstreichungen gearbeitet. *Hervorhebungen sind vielmehr kursiv zu schreiben* (für die Autorennamen vgl. f).

Die *Markennamen* im Text sind (wie das Kennwort) normal zu schreiben (nicht Grossbuchstaben) und in Anführungszeichen zu setzen.

6. Anmerkung / Hinweis

Über die Aufnahme von Urteilsanmerkungen entscheiden nach Massgabe des Redaktionsstatuts die Herausgeber.

Redaktoren, die auf im Urteil nicht zitierte Entscheide und Lehrmeinungen verweisen, auf Widersprüche im Urteil selbst oder auf nicht behandelte Problemstellungen aufmerksam machen möchten, setzen sich vorgängig mit dem zuständigen Herausgeber in Verbindung.

Überschrift: **Anmerkung:** (Singular, fett, nicht kursiv); Text kursiv, am Schluss der Anmerkung wird der ganze Name gesetzt (inkl. akademischem Titel und Ort; nicht kursiv).

Reine Hinweise (z.B. auf relevante Entscheide, die Prozessgeschichte etc.) können ohne vorherige Rücksprache mit dem zuständigen Herausgeber in gleicher Form wie Anmerkungen, aber bloss mit dem Namens Kürzel versehen, gesetzt werden.

Beispiel:

Hinweis:

Vergleiche auch die genau gegenteilige Ansicht des BGer zur Problematik des Parallelimports, sic! 1997, 83.

As

7. Namens Kürzel

Das Namens Kürzel wird von der sic! vergeben; es ist stets gleich zu verwenden.

Es wird wie folgt rechts gesetzt:

- Nach Urteil ohne Anmerkung: kursiv
- Nach Urteil mit Anmerkung: Kürzel kursiv nach Urteil; ganzer Name nicht kursiv nach Anmerkung (vgl. oben II.6)
- Nach Urteil mit Hinweis des Redaktors: erst am Ende des Hinweises Kürzel nicht kursiv

III. Anhang (Beispiele)

1. Beispiele zu II.1. Inhaltsverzeichnis (Problemaufriss)

„EPA European Packaging Alliance (fig.)“

Mangels Verwechslungsgefahr mit dem Sigel des EPA eintragungsfähiges Zeichen

statt:

„EPA European Packaging Alliance (fig.)“

Schutzfähigkeit eines Zeichens unter Mitverwendung eines Sigels

"Champ"

Kein Schutz trotz Eintragung in Frankreich wegen Verwechselbarkeit mit Herkunftsangabe „Champagne“

statt:

"Champ"

Teilweise Schutzverweigerung wegen Verwechselbarkeit von "Champ" mit Herkunftsangabe "Champagne"

2. Beispiel zu II.3.b Leitsätze / Materielles

MSchG 11. Nur ein Zeichengebrauch im Wettbewerb wirkt rechtserhaltend. Bloss konzerninterner Gebrauch (hier: durch die eigene Pensionskasse) genügt daher nicht. Die Versicherung von 13 resp. 8 externen Arbeitnehmern sowie Verhandlungen mit zwei weiteren Firmen belegen auch keine gebrauchssignifikante Marktbearbeitung (E. 4).

statt:

MSchG 11. Damit der markenmässige Gebrauch rechtserhaltend ist, muss er im wirtschaftlichen Wettbewerb erfolgen. Ein rechtserhaltender Gebrauch liegt daher in der Regel nur vor, wenn die Waren und Dienstleistungen auch ausserhalb einer Konzerngesellschaft erhältlich sind. Der Gebrauch einer Marke durch die Pensionskasse der zur Markenhinterlegerin gehörenden Unternehmensgruppe genügt dem Gebrauchserfordernis nicht (E. 4).

MSchG 11. Das Erfordernis der minimalen Marktbearbeitung ist nicht erfüllt, wenn zwischen einer Pensionskasse der zur Markenhinterlegerin gehörenden Unternehmensgruppe und einer Firma ausserhalb dieses Konzerns ein Anschlussvertrag abgeschlossen wird und bei der Pensionskasse lediglich 13 resp. 8 Angestellte dieser Firma versichert sind (E. 4).

MSchG 11. Kein rechtsgenügender Gebrauch der Marke liegt vor bei blossen Verhandlungen zwischen der Pensionskasse einer Konzerngesellschaft und zwei weiteren Firmen ausserhalb des Konzerns, die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht im Handelsregister eingetragen waren (E. 4).

MSchG 11. Werden in drei Schriftsätzen keine einzigen Belege für Werbung eingereicht, ist davon auszugehen, dass die Marke selten und praktisch nur innerhalb der zur Markenhinterlegerin gehörenden Unternehmensgruppe gebraucht wurde (E. 4).

MSchG 11. Auf den stellvertretenden Gebrauch kann sich nur berufen, wer dem Gebrauch zugestimmt hat und wenn der Wille des Stellvertreters, die Marke stellvertretend zu gebrauchen, vorhanden war (E. 5).

3. Beispiele zu II.5.d Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin der nachstehend abgebildeten Marke IR 791 371 „EPA European Packaging Alliance (fig.)“, deren Eintragung für die Schweiz das IGE verweigerte, weil sie das Sigel des Europäischen Patentamtes enthalte. Die RKGE heisst die Beschwerde gut.



statt:

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin der internationalen Marke 791 371 „EPA European Packaging Alliance (fig.)“, welche am 26. Juli 2002 im internationalen Register eingetragen worden ist. Gegen diese Eintragung erliess das IGE am 12. Dezember 2003 eine vollumfängliche provisorische Schutzverweigerung mit der Begründung, die Marke enthalte die drei Buchstaben E, P und A, entsprechend dem durch das Bundesgesetz zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen (SR 232.23, NZSchG) geschützten Kürzel des Europäischen Patentamtes.

Die Inhaberin der für Arzneimittel (Klasse 5) hinterlegten Marke CH 339 575 "Syscor" reichte Widerspruch ein gegen die ebenfalls für Heilmittel (Klasse 5) eingetragene Marke CH 502 668 "Sicor". Das IGE wies den Widerspruch mangels Glaubhaftmachung des rechtserhaltenden Gebrauchs der Widerspruchsmarke ab. Im Beschwerdeverfahren vor der RKGE reichte die Beschwerdeführerin neue Beweismittel ein.

statt:

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin der am 28. Mai 1985 in Klasse 5 (Arzneimittel) hinterlegten Schweizer Marke Nr. 339'575 "Syscor". Die Beschwerdegegnerin ist Inhaberin der am 12. Juni 2002 hinterlegten Schweizer Marke Nr. 502'668 "Sicor". Diese Marke wurde am 12. September 2002 im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht und ist in Klasse 5 für folgende Waren und Dienstleistungen eingetragen: Pharmazeutische Präparate und Substanzen für die Diagnose und Behandlung von kardiovaskulären Erkrankungen, zerebrovaskulären Erkrankungen, Anfallsleiden, neurologischen Erkrankungen und Störungen, Diabetes und anderen Stoffwechselstörungen, Entzündungserkrankungen, Autoimmunerkrankungen, Viruserkrankungen, Krebs, Schocks und Verletzungen des Zentralnervensystems und Periphergefässerkrankungen. Die Beschwerdeführerin erhob gestützt auf ihre Marke "Syscor" Widerspruch gegen die Marke "Sicor" der Beschwerdegegnerin, worauf Letztere den rechtserhaltenden Gebrauch der Widerspruchsmarke bestritt. Das IGE wies den Widerspruch mangels Glaubhaftmachung des rechtserhaltenden Gebrauchs der Widerspruchsmarke ab. Im anschliessenden Beschwerdeverfahren vor der RKGE reichte die Beschwerdeführerin neue Beweismittel ein.